

wie ich hinzufügen will, lediglich redactioneller Natur sind, zwei Punkte, in welchen die zweite Kammer mit der ersten nicht einverstanden ist. Sie werden selbst beurtheilen, daß diese Punkte nur außerwesentliche sind; es ist nämlich, wie ich vorgelesen habe, die Fassung der §. 21 nach der vorliegenden Schrift folgende: „Zur Stiftung eines Vereines sind nur dispositionsfähige und solche Personen berechtigt, welche sich im Besitze der politischen Ehrenrechte befinden u.“ Es ist damals auf Vorschlag des Herrn Staatsministers v. Friesen von unserer Kammer beschlossen worden, diese Paragrafhe im Eingange so zu fassen: „Zur Stiftung von Vereinen sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und sich im Besitze der politischen Ehrenrechte befinden u.“ Der übrige Theil der Paragrafhe bleibt also ganz unverändert. Der zweite Punkt, in dem wir von der ersten Kammer abweichen, beruht darin, daß die letztere bei §. 30 eine etwas andere Fassung genommen hat, als wir. Sie hat nämlich bei §. 30 folgende Fassung genommen: „Zur Vervollständigung u. s. w. k., in den in §. 18 erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichnete Grenze überschritten, und welche als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen ab er nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.“ Das ist die Fassung der ersten Kammer. Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer müßte aber die Fassung so lauten: „k., in den in §. 16 erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.“ Ich wiederhole es nochmals, es sind dies Punkte lediglich redactioneller Natur, und ich habe bereits deshalb mit dem Herrn Referenten der ersten Deputation der jenseitigen Kammer Rücksprache genommen. Diese Deputation ist auch, wie er mir zugesagt hat, mit diesen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nothwendigen Abänderungen einverstanden, und er hat mir zugesichert, daß er diese kleinen Abänderungen in der ersten Kammer erwähnen und vortragen will. Es würde also, wenn ich mir einen Vorschlag erlauben darf, die Frage auf Genehmigung der ständischen Schrift unter den beiden Modificationen zu stellen sein, welche den Beschlüssen der zweiten Kammer entsprechend sind.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob noch Jemand in Bezug auf die vorgetragene ständische Schrift etwas zu bemerken hat? — Es scheint nicht. Der Antrag geht dahin: die ständische Schrift, so wie sie vorgetragen worden ist, ihrer Form und ihrem Inhalte nach zu genehmigen, und zwar mit Hinsicht auf die von dem Herrn Referenten dabei bemerkten zwei Modificationen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig.

Präsident D. Haase: Ich habe noch nachträglich zu be-

merken, daß mir ein Urlaubsgesuch von dem Abg. v. d. Plank auf den 26. bis 29. dieses Monats zugekommen ist. Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den ersten Punkt der heutigen

### Tagesordnung,

auf den Directorialvortrag, mehrere außengebliebene Kammermitglieder betreffend. Ich ersuche den Herrn Secretair Kasten, uns den Vortrag zu geben.

Secretair Kasten: Bei dem Ihnen am 16. dieses Monats erstatteten Directorialvortrage über die abwesenden Abgeordneten und Stellvertreter und das gegen sie eingeleitete Verfahren habe ich Ihnen unter Anderm mitgetheilt, daß Herr Ernst Ludwig Mauckisch, Bürgermeister und Advocat zu Dippoldiswalda, laut Schreiben vom 2. October 1850, gerichtet an das Präsidium der zweiten Kammer, sich darauf bezogen hat, daß er am 29. September d. J. aufgehört habe, Mitglied des Stadtrathes zu Dippoldiswalda zu sein, und daß er, da seine Wahl lediglich auf diesem Grunde beruht, auch nunmehr aufgehört habe, Mitglied der Kammer zu sein; Blatt 181 der Acten II. Nr. 13 Vol. I. Ich habe Ihnen auch mitgetheilt, daß das Directorium mit dem königlichen hohen Gesamtministerium communicirt, um Mittheilung der Wahlacten gebeten habe und Ihnen nach genommener Einsicht in dieselben anderweiten Vortrag erstatten werde. Die erbetenen Wahlacten sind dem Directorium unterm 17. dieses Monats vom hohen Gesamtministerium mitgetheilt, von ersterem durchgesehen worden, und ich habe Ihnen nun im Auftrage des Directoriums anzuzeigen, daß es nach Ausweis jener Wahlacten, Cap. III. Nr. 311 Fol. 62 und ad Cap. III. Nr. 34, allerdings in Wahrheit beruht, daß die Wahl des Herrn Advocaten Mauckisch in Dippoldiswalda lediglich auf Grund seiner Stelle als Mitglied des Stadtrathes zu Dippoldiswalda stattgefunden, daß derselbe um Enthebung von seinem Amte gebeten, und daß die königliche Kreisdirection, nach der Mittheilung des hohen Gesamtministeriums vom 16. dieses Monats, diese Niederlegung genehmigt hat. Es dürfte daher nach Ansicht des Directoriums die Function des genannten Herrn Advocaten Mauckisch als Abgeordneter im siebenten städtischen Wahlbezirke umsomehr für erloschen anzusehen sein, als derselbe auch in seinem oberwähnten, Blatt 181 Acten II. Nr. 3 Vol. I. ersichtlichem Schreiben ausdrücklich erklärt hat, daß er einen andern Grund der Wählbarkeit nach dem Wahlgeseze vom 24. September 1831 für jetzt nicht in Anspruch zu nehmen gesonnen sei, und es schlägt Ihnen daher das Directorium vor: die Function des Abgeordneten Mauckisch als Abgeordneter im siebenten städtischen Wahlbezirke als erloschen zu erklären. Da hiernächst dessen gewählter Stellvertreter, Herr Gerichtsdirector und Advocat Kazer zu Pirna, verstorben ist, so schlägt das Directorium Ihnen ferner vor: bei dem hohen Ministerium auf Veranstaltung der Wahl eines